OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602344/5/KLe

Datum:
Linz, 9. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des B Ö, T, F vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H M, E, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12.1.2018, GZ: VerkR96-6585-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12.1.2018, GZ: VerkR96-6585-2017, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Abs. 1 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt, sowie einen Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt. Dieser Verwaltungsübertretung liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 15.05.2017 um 16.45 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis, V, wurde festgestellt, dass Sie als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x, folgende Verwaltungsübertretung begangen haben:
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs" und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen könne, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Es war eine nicht typisierte Reifen-Felgen-Kombination in der Dimension 185/60R14 montiert." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt:

„Im angefochtenen Straferkenntnis wird mir vorgeworfen, ich hätte als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x, nicht dafür Sorge getragen, dass dieses KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es sei am 15.05.2017 um 16.45 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis, V von mir gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass ich als Zulassungsbesitzer es unterlassen habe, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen könne, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen seien vorgenommen worden: Es sei eine nicht typisierte Reifen-Felgen-Kombination in der Dimension 185/60R14 montiert gewesen.
Dieser Vorwurf ist unrichtig.
Davon abgesehen, dass sowohl in der Anzeige als auch in der Strafverfügung behauptet wurde, die Reifen Felgen-Kombination in der Dimension 195/50 R15 sei montiert gewesen, ist sehr wohl auch die Dimension 185/60 R14 typengenehmigt.
Beweis: Genehmigungs-Bescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Zahl 443.203/1-IV/4-88." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der

Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle wurde am 15.05.2017 um 16.45 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis, V, festgestellt, dass auf dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x, die Reifen-Felgen-Kombination in der Dimension 185/60 R14 montiert war. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer dieses PKW.

Im Typengenehmigungsbescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Zl: 443.203/1-IV/4-88 vom 20.7.1988 ist in der Reifentabelle die Reifendimension 185/60 R14 82 angeführt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und Einsichtnahme in den Typengenehmigungs-Bescheid.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 33 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat [...]

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass zur Tatzeit eine der Typengenehmigung entsprechende Reifen-Felgenkombination montiert war.

Das Verwaltungsverfahren war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen, da der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer